

Satzung „IG NaKaHa“ (n. e. V.)

(Stand: 09.01.2019)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Nahverkehr Kaltenkirchen-Hamburg“.
- b) Der Sitz des Vereins ist Quickborn.
- c) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel

- a) Der Verein strebt hinsichtlich der Optimierung des bestehenden ÖPNV-Angebotes der heutigen AKN-Linie A1 im Bereich zwischen Kaltenkirchen und Hamburg-Eidelstedt eine Lösung an, bei der die Interessen der Mitglieder hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität und Eigentum bestmöglich berücksichtigt werden.
- b) Der Verein zielt darauf ab, die beschriebenen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit durchzusetzen und die Mitglieder möglichst umfassend über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden. Je Wohneinheit ist nur eine Mitgliedschaft möglich.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.
- e) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse des Vereins an.
- f) Ohne einen Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands handelt jedes Mitglied eigenverantwortlich und kann nur für sich selber handeln und sprechen.
- g) Ein Mitglied kann wegen eines den Zielen des Vereins grob zuwiderlaufenden Verhaltens oder Nichtzahlens der vereinbarten Mitglieds- oder Kostenbeiträge auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- h) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins oder Rückzahlung von Beiträgen.
- i) Der Verein kann stille Mitglieder aufnehmen. Stille Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht wahl- oder stimmberechtigt. Sie erhalten jedoch in unregelmäßigen Abständen aktuelle Vereins- und Projektinformationen in Form eines Newsletters.

§4 Mitgliedsbeitrag und Kosten

- a) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- b) Die Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Die Kosten des Vereins (z.B. Aufwendungen für Aktionen, Materialkosten, Versandkosten, Kontogebühren o. ä.) sollen durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
- d) Über außerordentliche und das Vereinsvermögen übersteigende Kosten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

- a) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

§6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
- c) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- d) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder Bekanntgabe auf der Homepage, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
- e) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- f) Wichtige Anträge oder Anliegen sollten möglichst rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Annahme von Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird hierzu ein Schriftführer gewählt.
- i) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- j) Das Stimmrecht kann durch das Mitglied persönlich, durch einen Wohneinheiten-Mitbewohner (z.B. Ehepartner) oder durch Dritte, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die stimmberechtigte Person muss mindestens 16 Jahre alt sein. Keine Person und keine Wohneinheit können mehr als ein Stimmrecht ausüben.
- k) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- l) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- m) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

§7 Vorstand

- a) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - Das Führen der Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vertretung des Vereins nach außen,
 - Ansprechpartner und Vertretung der Mitglieder gegenüber Anwälten,
 - Aufnahme und Verwaltung von Mitgliedern,
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
- b) Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden,
 - drei Stellvertretern,
 - einem Kassenwart.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf unbestimmte Zeit gewählt oder abgewählt.
- d) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, durch mündliche, schriftliche oder elektronische Abstimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben heranzuziehen. Diese haben bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.
- f) Weitere Befugnisse oder Beschränkungen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§8 Kassenführung

- a) Die Kasse wird vom Kassenwart geführt. Über alle Kassenvorgänge ist genau Buch zu führen und pro Kalenderjahr ein Kassenbericht zu erstellen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands hat der Kassenwart über den aktuellen Stand Auskunft zu erteilen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins in Höhe von bis zu 15 Euro je Monat bzw. 180 EUR im Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben und bis zu 250 Euro bei einmaligen Ausgaben zu genehmigen, sofern der Kassenwart zustimmt. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- c) Ausgaben sind durch Einlagen der Mitglieder zu finanzieren und grundsätzlich nur bis zur Höhe des Kassenbestandes des Vereins möglich.

§9 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins wird das eventuell vorhandene Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgezahlt.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Kassenwart der Liquidator.